

Informationen für Neu- und Junglehrer:innen im Pädagogischen Dienst (PD)

Abkürzungen: VBG – Vertragsbedienstetengesetz; LVG - Landesvertragslehrpersonengesetz

- Das Lehramt beginnt mit der **Induktionsphase** – Begleitung durch Mentor:in (kann fach--/schulfremd sein, keine Schulleitung als Mentor:in – Ausnahme Kleinstschule), Dauer 6-12 Monate; Verwendung im Rahmen der Lehrbefähigung; keine Mehrdienstleistungen (LVG § 5) oder mit der **Ausbildungsphase und gleichzeitiger Induktionsphase**, wenn noch PH-/Uni-Ausbildung erforderlich ist (LVG § 7). Seit dem Schuljahr 2023/24 sind Einführungslehrveranstaltungen vor Schulstart im Ausmaß von 1 oder 2 Wochen zu absolvieren („Onboarding“).
- Maximal für **5 Jahre befristete Verträge** (inklusive Induktionsphase), im 6. Jahr wird auch ein Sondervertrag zum Dauervertrag. Diese 5 Jahre müssen nicht zusammenhängend sein.
- Schwangerschaft, Mütter- oder Väterkarenz dürfen sich nicht nachteilig auswirken.
- **Kündigung** des Dienstverhältnisses ohne Angabe von Gründen (schriftlich); der Dienstgeber kann ein befristetes Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr schriftlich kündigen, wenn die Vertragslehrperson den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden (LVG § 25).
- Wechsel von Landesdienst (VS, Mittelschule, PTS, Berufsschule) in Bundesdienst (AHS, BHS) nur durch Kündigung eines unbefristeten Vertrages oder Auslaufen eines befristeten Vertrages möglich; bei gleichzeitigem Einsatz als Landes- und Bundeslehrer:in - zwei Verträge. Vordienstzeiten werden beim Wechsel des Dienstgebers (Bundeslandwechsel oder Wechsel vom Bund zum Land oder Land zum Bund) vollständig anerkannt.
- Wechsel des Dienstortes erfolgt durch Versetzung oder Dienstzuteilung.
- Wechsel zwischen Bundesländern bedeutet auf alle Fälle ein neuer Dienstvertrag (d.h. durch Kündigung bzw. Ablauf des befristeten Vertrages).
- Anrechnung von Berufserfahrungszeiten max. 12 Jahre nach Abschluss der für die Unterrichtstätigkeit maßgeblichen Ausbildung; Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilsmäßig.

- Jedenfalls alle bezahlten früheren Tätigkeiten angeben, die den Einstieg als Lehrer:in erleichtern oder durch fachliche Erfahrung eine Qualitätssteigerung des Unterrichts erwarten lassen. (Anrechnungsfragen siehe VBG § 26)
- **Wichtig: 3-Monatsfrist** für die Abgabe des Erhebungsblattes für die Anrechnung von Vordienstzeiten im Rahmen der Feststellung des Besoldungsdienstalters nach Aufforderung durch die Bildungsdirektion beachten. Unterlagen (z.B. Dienstzeugnisse) können auch noch nach den 3 Monaten eingereicht werden (9 Monate).
- **Bezahlung:** LVG § 18, 19, 21b, 22-24
Gleiche Bezahlung in Sekundarstufe I/Unterstufe für Mittelschule und PTS; Lehrverpflichtung für alle wie in VS 22 Stunden; Fächerzulage (Fächervergütung C) in Sek I in „Schularbeitsfächern“ 34,80 €/Monat, aber auch in den Ferien.
- **Volle Lehrverpflichtung bei 22 Stunden** plus 2 Stunden Zusatztätigkeiten aus den folgenden Bereichen: Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Qualitätsmanagement, Fachkoordination an MS, Lernbegleitung, Eltern-/Schüler:innen-Beratung. Dazu Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Konferenzen, Schulveranstaltungen, Mitarbeit an schulischen Aufgaben. In der Induktionsphase **entfällt eine** dieser 2 zusätzlichen Stunden.
- Erleichterungen während der Absolvierung des Masterstudiums für Lehrpersonen mit Erstanstellung im Schuljahr 2025/26 (LVG § 7a)
 - **Verwendung nur im Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung (Ausnahme: Antrag auf Höherverwendung wurde gestellt)**
 - **Verbot der Verwendung in fachfremden Unterrichtsgegenständen**
 - **Verwendung als Klassenvorstand nur wenn keine andere Lehrperson dafür in Betracht kommt**
- Kurzfristige Vertretungen von verhinderten Kolleg:innen (Supplierungen) sind nach Einteilung durch die Schulleitung zu übernehmen, wobei auf die Höhe der Lehrverpflichtung und die gleichmäßige Belastung der Kolleg:innen zu achten ist. Ab der 25. Supplierstunde in einem Schuljahr wird jede mit 49,20 € brutto bezahlt (LVG § 23).

Gehaltstabellen, Newsletter, Links zu Online-Schulrechtsinformationen und vieles mehr auf <https://pull-ug.at/berufseinstieg> oder www.oeli-ug.at – die **parteiunabhängige** Personalvertretung und Gewerkschaftsfraktion.



Danny Noack

Email: danny.noack@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 730**

Mitglied des ZA Steiermark
Mitglied des DA Graz-Stadt



Andrea Schweitzer

Email: andrea.schweitzer@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 729**

Mitglied des ZA Steiermark
stellv. Vors. des DA Graz-Umgebung